



Bereich Soziale Förderung
Az: 58
Datum: 25.03.2004

2004/107
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	25.03.2004	

Betreff

Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB XII
- Reform des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) -

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	--

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 2 nimmt von den Ausführungen der Verwaltung zu der Reform des Sozialhilferechts Kenntnis.

Glöß
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

ZUR NOTWENDIGKEIT UND ZUM ZIEL DES GESETZES

Durch das SGB XII kommt die Bundesregierung einer seit langem bestehenden Forderung nach, das Recht der Sozialhilfe weiterzuentwickeln und im Sozialgesetzbuch als weiteres Buch zusammenzufassen.

Seit dem Inkrafttreten des BSHG vor inzwischen fast 42 Jahren - am 1. Juni 1962 - wurde es durch fast 70 Gesetze geändert. Die vielfachen Änderungen wurden insbesondere durch die enorm gestiegene Zahl von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich.

Festzustellen war, dass die wichtigsten Ursachen für den Sozialhilfebezug Arbeitslosigkeit und unzureichendes Erwerbseinkommen sind. Durch die ergänzende Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt wurde ein Absinken unter das soziokulturelle Existenzminimum verhindert.

Alleinstehende Frauen mit Kindern haben das größte Sozialhilferisiko. Die hohen Scheidungsraten, die immer noch schwierige Vereinbarkeit zwischen Kindererziehung und Erwerbsarbeit, die zu diskontinuierlichen Erwerbsverläufen zwingt und die schlechte Arbeitsmarktlage, die einen beruflichen Wiedereinstieg ungeheuer erschwert weisen dabei auf eine Mehrfachverursachung des Sozialhilfebezuges hin, der differenzierte Hilfsangebote erfordert.

Diesen Sachverhalten hat der Deutsche Bundestag durch Annahme des Entschließungsantrages "Fördern und Fordern - Sozialhilfe modern gestalten" Rechnung getragen.

Weiter steht die Modernisierung und Weiterentwicklung des Sozialhilferechts in engem Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur neuen Leistung Arbeitslosengeld II .

Mit dem neugefassten Sozialhilferecht soll die Eigenverantwortung der Menschen gestärkt werden, insbesondere durch die Umsetzung des Grundsatzes "Fördern und Fordern". Außerdem soll das Prinzip "ambulant vor stationär" verstärkt werden.

Gleichzeitig wird die Gleichstellung der Hilfe zum Lebensunterhalt mit den Hilfen in besonderen bzw. in bestimmten Lebenslagen mit dem neuen Sozialgesetzbuch materiell-rechtlich umgesetzt.

Die neue Sozialhilfe umfasst danach, die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege, die Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten und die Hilfe in anderen Lebenslagen sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Die gesetzten Schwerpunkte bei der Entwicklung des SGB XII finden Sie zusammengefasst im ANHANG zu dieser Vorlage.

ZUR VERWALTUNGSMODERNISIERUNG

Die von den Trägern der Sozialhilfe bereits eingeleitete und vorangebrachte Verwaltungsmodernisierung wird durch die Reform unterstützt, außerdem werden zahlreiche Forderungen aus der Praxis umgesetzt.

Die umfangreichste Vereinfachung wird die Pauschalierung der meisten einmaligen Leistungen und ihre Einbeziehung in den Regelsatz sein, die nicht nur detaillierte Bedarfsprüfungen und Einzelfallentscheidungen überflüssig macht, sondern auch Auseinandersetzungen zwischen den Ämtern und den Leistungsberechtigten sowie Widerspruchs- und Gerichtsverfahren vermeidet. Ferner werden beispielsweise die Kosten-erstattungs-fälle zwischen den Trägern der Sozialhilfe deutlich reduziert. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) eine praktikable Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises vorgenommen, eine Pauschalierung von Unterkunft- und Heizkosten durch die Träger der Sozialhilfe zugelassen und die bisher fehlenden Regelungen zu Lebenspartnerschaften eingefügt.

ZUR RECHTSSYSTEMATIK

Zukünftig erhalten

- Personen zwischen 15 und 65 Jahren bei Erwerbsfähigkeit und Bedürftigkeit
ARBEITSLOSENGELD II oder sonstige Leistungen nach dem neuen SGB II

Hierunter fallen alle bisherigen arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger.
Familienangehörige, die selbst nicht erwerbsfähig sind und mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, erhalten künftig SOZIALGELD.

Zukünftig erhalten

- Personen ab 65 Jahre oder auf Dauer voll Erwerbsgeminderte im Sinne des Rentenrechts bei Bedürftigkeit die GRUNDSICHERUNG im ALTER und bei ERWERBSMINDERUNG nach dem SGB XII
- Personen, die sonst bei Bedürftigkeit keine Leistungen in Anspruch nehmen können, HILFE zum LEBENSUNTERHALT nach dem SGB XII.

Als unterstes Netz der sozialen Sicherung wird die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe für Zeitrentner, in Einrichtungen betreute Menschen, längerfristig Erkrankte usw. da sein.

HILFEN IN BESTIMMTEN LEBENSLAGEN

Bereits zum 1. Juli 2004 können Leistungsberechtigte im Rahmen der Eingliederungshilfe und im Rahmen der Hilfe zur Pflege einen Teil der Leistungen auch als ein trägerübergreifendes Persönliches Budget erhalten. Dieses Budget darf nicht zu Leistungskürzungen führen, sondern soll die Flexibilität des behinderten Menschen bzw. des pflegebedürftigen Menschen erhöhen. Zur Durchführung dieser Leistungen soll ein Gesamtplan erstellt werden, bei dem der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zusammenarbeiten soll.

Alle stationären und ambulanten Eingliederungshilfeleistungen sind vom Vermögenseinsatz freigestellt. Der Unterhaltsrückgriff bei den Leistungen zum Lebensunterhalt ist auf monatlich 20,00 € begrenzt und bei der Einkommensanrechnung für behinderte Menschen sind im oberen Einkommensbereich Abstriche zu Gunsten der Behinderten gemacht worden usw..

FAZIT

Während in den vorrangigen Sozialversicherungssystemen wie der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und der Rentenversicherung Sparkonzepte geplant oder beschlossen worden sind, verabschieden Bund und Länder bei der Sozialhilfe ein Gesetz, das Leistungsausweitungen bei Leistungen an behinderte und pflegebedürftige Menschen nicht nur bei den Eingliederungsleistungen, sondern auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt vorsieht. Die Kostenfolgen für die kommunalen Haushalte durch die Leistungsausweitungen sind nur schwer abschätzbar, da diese nicht nur höhere Ausgaben für die bestehenden Leistungsfälle verursachen, sondern den Personenkreis der Anspruchsberechtigten ausweiten und damit zu Fallsteigerungen führen.

Die Reform der Sozialhilfe wird somit nicht zu einer spürbaren Entlastung der kommunalen Haushalte führen.

Fraglich ist - und dies abschließend - , ob eine entsprechende Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden auch für das Sozialgesetzbuch XII sinnvoll ist, da entsprechende Steuerungsinstrumente nicht zur Verfügung stehen. Hintergrund der Kostenbeteiligung in Höhe von nunmehr 50 v. H. der Sozialhilfenaufwendungen war, Gemeinden gerade im Bereich der Hilfe zur Arbeit zu aktivieren und auch die Arbeiten im Einnahmebereich zu intensivieren.

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Reform der Sozialhilfe

1. Januar 2005

Fördern und fordern - Sozialhilfe modern gestalten

Hilfe zum Lebensunterhalt



Einbettung der Gewährung materieller Hilfeleistungen in ein einfaches, transparentes und in sich konsistentes System



Stärkung der Eigenverantwortung



Stärkung des Prinzips „ambulant vor stationär“

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in der neuen Sozialhilfe

Die Hilfe zum Lebensunterhalt in der neuen Sozialhilfe sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren das neue Arbeitslosengeld II, noch als 65-jährige oder Ältere bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Hilfe zum Lebensunterhalt werden zukünftig Menschen im erwerbsfähigen Alter erhalten, für die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B.

- Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung
- längerfristig Erkrankte
- in Einrichtungen betreute Menschen und andere

Zur Zeit können hier für die Stadt Castrop-Rauxel noch keine verlässlichen Zahlen zu den Leistungsberechtigten genannt werden.

2 Neue Regelsätze beinhalten einmalige Leistungen

Mit der Sozialhilfereform werden die Regelsätze neu festgelegt. In den neuen Regelsätzen werden mit wenigen Ausnahmen auch die bisherigen einmaligen Leistungen (z. B. Bekleidung, Hausrat) einbezogen.

Einmalige Leistungen wird es künftig nur noch z. B. bei mehrtägigen Klassenfahrten oder für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes geben.

Leistungsberechtigte erhalten durch die Pauschalierung eine größere Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Die Bemessung des neuen Regelsatzes erfolgt anhand statistisch erfasster Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.

*	Regelsatz alte Bundesländer	345 €
*	Regelsatz neue Bundesländer	331 €

Die Regelsätze für Haushaltsangehörige werden wie bisher vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes abgeleitet, wobei die bisher vier Altersstufen zur Vereinfachung auf zwei Altersstufen reduziert werden – und zwar für Kinder bis 14 Jahre und für Haushaltsangehörige ab 15 Jahren.

Mit dem neuen Regelsatzsystem ist die neue Sozialhilfe das Referenzsystem für die neue Leistungshöhe insbesondere in steuerfinanzierten und bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen, auch für das Arbeitslosengeld II.

3. Aktivierende Leistungen

Für Menschen, für die gegenwärtig eine Erwerbstätigkeit nicht in Betracht kommt, sind Wege zu finden und Unterstützung zu leisten, die ein eigenverantwortliches Leben außerhalb der Sozialhilfe ermöglichen sollen.

Dies gilt für alle Leistungsberechtigten der Sozialhilfe gleichermaßen.

Es werden die Instrumente zur Förderung eines aktiven Lebens und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit aufgebaut.

Entsprechend dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sollen Leistungsberechtigte eine größere Verantwortung übernehmen.

Die gilt nicht sofern gesundheitliche Gründe oder beispielsweise die Erziehung eines Kindes dem entgegenstehen.

4. Persönliches Budget; Vorrang ambulanter Leistungen

Der bereits eingeleitete Paradigmenwechsel, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen stärker als bisher dabei zu unterstützen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, wird fortgesetzt und erweitert.

Den behinderten und pflegebedürftigen Menschen sollen regelmäßige Geldzahlungen zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie bestimmte Betreuungsleistungen selbst organisieren und bezahlen können.

Vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 wird das persönliche Budget erprobt, ab 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch.

5. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der neuen Sozialhilfe

Das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)“ ist als neuer Bestandteil der Sozialhilfe in das SGB XII aufgenommen worden.

Die Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises, Leistungsvoraussetzungen und die Angleichung des Leistungsumfanges an die Hilfe zum Lebensunterhalt werden keine nachteiligen Veränderungen für Grundsicherungsbezieher ergeben.